

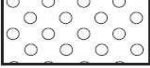
TABELLE 1 - ABSCHNITT B **AKUSTISCHE KLASSEN FÜR GEMEINDEN, DIE DEN GAK NOCH NICHT GENEHMIGT HABEN**

In den Gemeinden, die den GAK noch nicht genehmigt haben, gelten die Bestimmungen laut Art. 19, Abs. 3.

Die folgenden akustischen Klassen werden den jeweiligen Gebieten der Gemeinde zugeordnet, wobei ausschließlich die urbanistische Zweckbestimmung laut geltenden Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL) berücksichtigt wird. Die Tabelle enthält die urbanistischen Zweckbestimmungen laut LG vom 11.08.1997, Nr. 13, "Landesraumordnungsgesetz", welche bis zur nächsten Bauleitplanänderung gültig bleiben. Dabei wird die Gemeinde gemäß Abschnitt A der Tabelle vorgehen.

Im Rahmen einer Änderung des GPlanRLs kann die Gemeinde eine akustische Klasse zuordnen, die nicht der folgenden Tabelle entspricht, sondern sich auf die Tabelle in Abschnitt A bezieht. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, den Bürgern angemessene Informationen über die akustischen Klassen zu geben, die den jeweiligen urbanistischen Zonen ihres Gemeindegebietes zugeordnet sind.

URBANISTISCHE ZWECKBESTIMMUNG	BESCHREIBUNG	AKUSTISCHE KLASSE
	Zone für öffentliche Einrichtungen - Unterricht	I
	Gewässer	II
	Wald	
	Bestockte Wiese und Weide	
	Alpines Grünland- und Weidegebiet	
	Felsregion – Gletscher	
	Landwirtschaftsgebiet	
	Historischer Ortskern (Ex Wohnbauzone A)	
	Mischgebiet (Ex Wohnbauzonen B und C)	
	Gebiet urbanistischer Neugestaltung (PSU)	
	Zone für touristische Einrichtungen - Beherbergung	
	Öffentliche Grünfläche	
	Private Grünzone	

	Kinderspielplatz	III
	Zone für touristische Einrichtungen – Restauration	
	Zone für touristische Einrichtungen – Campingplatz	
	Zone für übergemeindliche öffentliche Einrichtungen	
	Zone für öffentliche Einrichtungen – Sportanlagen	
	Zone für öffentliche Einrichtungen – Verwaltung und öffentliche Dienstleistung	
	Öffentlicher Parkplatz	
	Zone für Abstellplätze für Lastkraftwagen und Baumaschinen	
	Freizeitanlagen	
	Golfplatz	
	Reitplatz	
	Langlaufloipe	
	Naturrodelbahn	
	Gewerbegebiet - D	IV
	Gewerbegebiet von Landesinteresse	
	Militärzone	
	Sondernutzungsgebiet	
	Tourismusentwicklungsgebiet – Diskotheken	
	Zone für Infrastrukturen in den Skigebieten	
	Zone für die Erzeugung von Energie	
	Zone für landwirtschaftliche Anlagen	
	Eisenbahngebiet	
	Abbaufäche	V
	Zone für Schotterverarbeitung	

Gewerbegebiete, die eine vorwiegend industrielle Tätigkeit aufweisen, können in die akustische Klasse V eingestuft werden.